

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Frau Verena Dunst

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 29. Juni 2022

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung
einer EntschlieÙung betreffend Beschlussfassung des Landesvoranschlages in
Gesetzesform**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Landesvoranschlag hinkünftig alljährlich als Entwurf eines Landesfinanzgesetzes dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Landtag bekennt sich zur umgehenden Aufnahme von Parteiengesprächen zur Änderung der Landesverfassung: die Landesregierung soll im L-VG verpflichtet werden, dem Landtag alljährlich den Entwurf eines Landesfinanzrahmengesetzes zur Beschlussfassung vorzulegen, das den Finanzrahmen für die jeweils nächsten fünf Jahre vorgibt und einen Strategiebericht enthält.

Entschließung

Gemäß Artikel 37 Landes-Verfassungsgesetz beschließt der Landtag den Landesvoranschlag. Im Burgenland erfolgt dies jedoch nicht in Form eines Gesetzes, sondern lediglich als einfacher Beschluss. Eine andere Vorgehensweise findet sich beispielsweise im Bund (vgl. Bundesfinanzgesetz 2022, BGBl. I Nr. 195/2021) sowie in den Bundesländern Salzburg (vgl. Landeshaushaltsgesetz 2022, Sbg. LGBl. Nr. 6/2022), Tirol (vgl. Landesvoranschlag 2022, T. LGBl. Nr. 186/2021) oder Vorarlberg (vgl. Landesvoranschlag 2021, Vbg. LGBl. Nr. 95/2020), wo die Voranschläge in Gesetzesform vom Nationalrat bzw. von den Landtagen beschlossen werden. In Hinkunft soll dies auch im Burgenland so gehandhabt werden. Da Art. 37 L-VG die Form des Beschlusses nicht vorgibt, wäre eine Änderung der Landesverfassung nur allenfalls erforderlich, wenn die Landesregierung der gegenständlichen Entschließung nicht nachkommt.

Die Beschlussfassung als Gesetz bietet mehrere Vorteile. Der Voranschlag entfaltet höhere Verbindlichkeit. Änderungen im Budget bedürfen auch einer Gesetzesänderung. Damit werden auch plötzliche von der Landesregierung unterjährig angekündigte große Ausgaben transparenter, nachvollziehbarer und kontrollierbarer, wie etwa der nicht im Budget vorgesehene Ankauf von Schi und Blockflöten zu Schulbeginn. Die derzeitige Praxis, derartige Ausgaben im Nachhinein durch einen späten Nachtragsvoranschlag zu Jahresende zu legitimieren, ist nicht nur undemokratisch, sondern widerspricht auch dem System der Checks and Balances zwischen Landtag und Landesregierung.

Ein Gesetz unterliegt weiters der Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 36 Landes-Verfassungsgesetz. Die Anfechtung eines einfachen Landtagsbeschlusses ist in der burgenländischen Landesverfassung nicht vorgesehen.

Gemäß Artikel 39 Landes-Verfassungsgesetz hat die Landesregierung dem Landtag auch einen Finanzplan über den Zeitraum der laufenden Regierungsperiode vorzulegen. Die formellen Erfordernisse sind jedoch sehr vage gefasst. Im Gegensatz dazu wird den Gemeinden mit dem mittelfristigen Finanzplan gemäß § 13 Gemeindehaushaltsordnung ein engeres Korsett angelegt. Auch bei der Landes-Finanzplanung ist die Landesregierung also gefordert, ein effektiveres Planungsinstrument einzusetzen.

Ein solches Planungsinstrument ist in der Landesverfassung zu verankern. Es soll in Form eines Landes-Finanzrahmengesetzes alljährlich vom Landtag für die nächsten fünf Jahre beschlossen werden und sowohl ähnlich dem mittelfristigen Finanzplan der Gemeinden den Finanzrahmen des Landes – unabhängig von der Regierungsperiode – enthalten, als auch in einem Strategiebericht die wesentlichen budget- und wirtschaftspolitischen Ziele vorgeben.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.